

Satzung

gültig ab 07. Mai 1996

letztmalig geändert am 10. April 2014

Kleingartenverein Gleisdreieck Werderau e.V. in Nürnberg

Inhalt

§1	Präambel
§2	Zweck des Gartenvereins
§3	Definition der Mitgliedschaft
§4	Pachtvertrag – Aufgabe des Mitglieds
§5	Pachtgebühren
§6	Mitgliedschaft – Rechte und Pflichten
§7	Organe des Kleingartenvereins – Aufgaben
§8	Mitgliederversammlung
§9	Aufgaben der Mitgliederversammlung
§10	Beschlüsse und Wahlen
§11	Protokoll
§12	Revisoren
§13	Auflösung des Vereins
§14	Eigentum des Vereins
§15	Bestandteile der Satzung
-	Beiblatt – Aktuelle geschäftsführende Vorstandsmitglieder

§1 Präambel

Der Verein führt den Namen „Kleingartenverein Gleisdreieck Werderau e.V.“ und hat seinen Sitz in Nürnberg.

Er ist in das Vereinsregister eingetragen; er ist politisch und konfessionell neutral und wird nach demokratischen Grundsätzen geführt, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Kleingartenwesens im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und des Bundeskleingartengesetzes (§2 BkleingG).

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Gartenvereins

1. Der Verein macht sich zur Aufgabe, die seit den 30-er Jahren bestehende Gartenkolonie der ehemaligen MAN (Arbeitnehnergärten) unter weitestgehender Wahrung des bestehenden Baumbestandes als Teil des öffentlichen Grüns zu erhalten und so auch der Zweckbestimmung als Ausgleichsmaßnahme zur neu entstehenden Müllverbrennungsanlage der Stadt Nürnberg gerecht zu werden, für die die Stadt Nürnberg diese Gartenanlage von der MAN GHH erworben hat.

Der Brief vom 14.11.1995 ist Bestandteil dieser Satzung.

2. Der Verein berücksichtigt und fördert die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und des Landschaftsschutzes bei der Nutzung und Bewirtschaftung der Kleingärten.

Der Verein wird unter Erhaltung sozialer Pachtpreise alle Bevölkerungsschichten, insbesondere kinderreichen Familien, Versehrten und Rentnern, die Möglichkeit geben, einen Kleingarten zu pachten.

3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Definition der Mitgliedschaft

Aktives und passives Mitglied kann jede am Kleingartenwesen interessierte, unbescholtene und volljährige Person werden.

Die Mitgliedschaft ist ein nicht übertragbares ausschließliches Personenrecht.

§4 Pachtvertrag – Aufgabe der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand des Kleingartenvereins zu beantragen und beginnt mit der Aufnahme als Mitglied des Kleingartenvereins und dem Abschluss eines Unterpachtvertrages für einen Kleingarten (aktives Mitglied).

Die Aufnahme eines Mitgliedes ohne Zuteilung einer Gartenparzelle ist möglich (passive Mitgliedschaft).

Bei der Aufnahme ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe vom Vorstand festgesetzt wird.

Die Mitgliedschaft endet:

- a. durch Kündigung des Kleingartens (ordentliche Kündigung)
- b. durch Ausschluss (fristlose Kündigung)
- c. durch Tod.

Zu a:

Die Kündigung kann sowohl durch das Mitglied wie auch durch den Verein erfolgen. Sie muss schriftlich bis zum 30.11. eines jeden Jahres vorliegen.

Die weiteren Kündigungstermine regelt das Bundeskleingartengesetz (§9).

Wesentliche Kündigungsgründe seitens des Vereins sind:

1. Verstoß gegen die Satzung und die Gartenordnung,
2. nicht satzungsgemäße Nutzung des Kleingartens, z.B. Benutzung der Laube zum dauerhaften Wohnen,
3. unbefugte Überlassung des Kleingartens an Dritte,
4. andere Nutzung des Kleingartengeländes durch den Verpächter (hier Stadt Nürnberg).

Zu b:

Zur fristlosen Kündigung eines Pachtvertrages durch den Verein führt:

1. Zahlungsverzug des Mitgliedbeitrages, der Pacht oder sonstiger Leistungen über 3 Monate nach Fälligkeit trotz schriftlicher Mahnung,
2. Verstoß gegen allgemeine Prinzipien der Gesellschaft z.B. durch Diebstahl, Beleidigung, Sittlichkeitsdelikte usw.,
3. Vereinsschädigendes Verhalten.

Der Beschluss zur Kündigung/Ausschluss wird dem Mitglied unter Darlegung der Gründe bekannt gegeben. Das betroffene Mitglied hat das Recht, sich innerhalb einer Frist von 2 Wochen schriftlich zu den Vorwürfen zu äußern.

Das Mitglied kann gegen die/den Kündigung/Ausschluss innerhalb von 2 Monaten schriftlich Beschwerde einlegen. In einer Vorstandssitzung ist dem Mitglied Gelegenheit zu einer persönlichen Aussprache zu geben. Ein weiterer Einspruch ist nicht zulässig.
Der ordentliche Rechtsweg ist nicht ausgeschlossen.

Zu c:
Auf Antrag des überlebenden Ehegatten kann das Pachtverhältnis übertragen werden, wenn die Voraussetzungen zum Erwerb der Mitgliedschaft und zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Gartens vorliegen.
Der überlebende Ehegatte ist beim Erwerb der Mitgliedschaft von der Zahlung der Aufnahmegebühr und von der Zahlung des Mitgliedbeitrages für das laufende Jahr befreit.

§5 Pachtgebühren

Der Kleingartenverein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben jährlich einen Vereinsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird und der bis zum 15.01. eines jeden Jahres fällig wird.

Wird die Mitgliedschaft innerhalb eines Jahres begonnen oder beendet, so ist in jedem Fall der volle Jahresbeitrag zu zahlen.

Die Pachtgebühren sind jeweils bis zum 01.11. eines jeden Jahres für das darauf folgende Gartenjahr zu zahlen.

§6 Mitgliedschaft – Rechte und Pflichten

Die Mitglieder der Gartenkolonie verpflichten sich, diese Satzung und die Gartenordnung einzuhalten. Grundsätzlich gelten die Vorgaben des Bundeskleingartengesetzes.

Die Mitglieder haben das Recht:

- a. bei Beschlüssen der Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Satzung mitzubestimmen, Anträge und Beschwerden einzubringen sowie ein Amt zu übernehmen,
- b. Anträge und Beschwerden zu Angelegenheiten, für die die Stadt Nürnberg zuständig ist, über den Kleingartenverein an die zuständige Behörde der Stadt Nürnberg zu richten,
- c. die Beratung durch den Fachberater in Anspruch zu nehmen.

§7 Organe des Kleingartenvereins - Aufgaben

Organe des Kleingartenvereins sind:

die Mitgliederversammlung
der Vorstand

Die Verwaltung des Kleingartenvereins wird vom Vorstand wahrgenommen. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem
 - a. Vorsitzenden
 - b. stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. Fachberater
 - d. Kassierer
 - e. Schriftführer

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem

- f. geschäftsführenden Vorstand
- g. den frei gewählten Obmännern der Parzellengruppen.

Der Vorstand, in weiterführendem Text dieser Satzung, ist immer der geschäftsführende Vorstand des Kleingartenvereins.

2. Der Vorstand vertritt den Kleingartenverein gerichtlich und außergerichtlich (§26BGB). Jedes Vorstandsmitglied hat Einzelvertretungsbefugnis.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt. Dabei sind der Vorstand und der Kassierer; der stellvertretende Vorstand, der Fachberater und der Schriftführer jeweils gemeinsam zu wählen. Die Amtsperioden sollen bei den beiden Gruppen um 2 Jahre versetzt sein. Jedes Vorstandsmitglied bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat.
Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb einer Wahlperiode aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Wahlperiode durch Zuwahl in der folgenden Mitglieder-versammlung.
5. Aufgaben des Vorstandes des Kleingartenvereins:
 - a. Der Vorstand leitet den Kleingartenverein und die Mitgliederversammlungen,
 - b. Der Vorstand nimmt alle mit der Verwaltung des Kleingartenvereins zusammen-hängenden Aufgaben wahr.
 - c. Der Vorstand vertritt die Interessen der Mitglieder des Kleingartenvereins gegenüber den Behörden der Stadt Nürnberg.
 - d. Der Vorstand sorgt für eine fristgerechte Abrechnung der Pachtgebühr gegenüber der Stadt Nürnberg.
 - e. Der Vorstand vergibt freiwerdende Parzellen innerhalb der Kolonie an neue Pächter.
 - f. Der Vorstand sorgt für die Einhaltung der Vorgaben des Pachtvertrages zwischen der Stadt Nürnberg und dem Kleingartenverein durch die Pächter.
6. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter, einberufen. Ferner tritt der Vorstand zusammen, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder dies beantragen. Der Vorstand des Kleingartenvereins ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Über die Sitzung wird ein Protokoll angefertigt.
7. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Aufwandsentschädigungen werden nur gegen Nachweis und nur dann gezahlt, wenn diese im direkten Zusammenhang mit der Vereinstätigkeit stehen.
8. Die Ausübung von Kassengeschäften durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter sind unzulässig.
9. Einzelne Vorstandsmitglieder können nach Anhörung des gesamten Vorstandes des Kleingartenvereins abberufen werden, wenn sie in ihrer Vorstandstätigkeit gegen die Satzung und die Gartenordnung verstoßen.
Dem betroffenen Vorstandsmitglied steht ein Einspruchsrecht zu. Ebenso ist der normale Rechtsweg nicht ausgeschlossen.

§8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jeweils innerhalb des 1. Vierteljahres eines neuen Geschäftsjahres statt. Sie wird vom Vorstand mindestens 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.

Der Vorstand kann jederzeit weitere Mitgliederversammlungen einberufen, wenn mindestens 1/3 seiner Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen.

Alle Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens 8 Tage zuvor schriftlich beim Vorstand einzureichen. Verspätete Anträge können auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn mindestens 1/3 der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, im Verhinderungsfalle tritt ein anderes Vorstandsmitglied an seine Stelle.

§9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschäftigt sich u. a. mit folgenden Angelegenheiten:

- a. Entgegennahme, Diskussion und Genehmigung der Jahresberichte, der Jahresabrechnung, des Revisionsberichtes und der Entlastung des gesamten Vorstandes.
- b. Festsetzung des Vereinsbeitrages.
- c. Alle 4 Jahre Wahl des Vorstandes und der Revisoren.
- d. Festsetzung der Aufwandsentschädigung für den Vorstand
- e. Durchführung von Gemeinschaftsarbeiten
- f. Entscheidung über wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, die nicht in den satzungsmäßigen Zuständigkeitsbereich der Stadt Nürnberg fallen, wie z.B. Vereinsheim oder Kantine.
- g. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Kleingartenvereins.

Bei Beschlüssen über die Satzungsänderung bzw. Auflösung des Kleingartenvereins sind 3/4 der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Einer Beschlussfassung bedarf es nicht, wenn die Kündigung des Pachtlandes des Kleingartenvereins erfolgt ist. In diesem Fall gilt der Verein mit Abschluss des Kündigungsverfahrens als aufgelöst.

§10 Beschlüsse und Wahlen

Für Beschlüsse und Wahlen gilt:

- a. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen
- b. Für die Wahl des Vorstandes ist ein Wahlausschuss zu bilden.
- c. Gewählt ist, wer in einer Abstimmung mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ergibt sich keine Mehrheit, erfolgt ein zweiter Wahlgang, bei dem der gewählt ist, der die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt.
- d. Die Wahl des Vorstandes und der Revisoren kann durch Zuruf erfolgen, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt und nur ein Vorschlag vorliegt.
- e. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§11 Protokoll

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet wird.

§12 Revisoren

Von der Mitgliederversammlung werden 2 Revisoren gewählt. Diese sind keine Vorstandsmitglieder. Sie nehmen mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen teil und können nach Bedarf auch zu Sitzungen des Vorstandes herangezogen werden.

Die Revisoren sind verpflichtet und jederzeit berechtigt, Rechnungsbelege, das Kassenbuch, und die ordnungsgemäße Verwendung der Vereinsmittel zu prüfen.

Am Schluss eines Geschäftsjahres obliegt ihnen die ordnungsgemäße Prüfung des gesamten Kassenwesens und der Geschäftsführung des Vorstandes.

Über jede Prüfung ist ein Prüfbericht anzufertigen.

Die Revisoren erstatten in der Mitgliederversammlung Bericht.

§13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Nürnberg zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Kleingartenwesens zu verwenden hat.

§ 14 Eigentum des Vereins

Alle dem Gemeinwesen einer Kleingartenanlage dienenden Bauwerke und Einrichtungen, die von den Mitgliedern bzw. vom Verein durch eigene Arbeitsleistung, durch finanzielle und materielle Beiträge errichtet werden oder errichtet worden sind, werden Eigentum des Vereins. Die Begründung als Vorbehaltsgut ist ausgeschlossen.

§15 Bestandteile der Satzung

Bestandteile dieser Satzung sind:

- Die 6 Punkte des Aktionskreises Gibitzenhof und der SPD Gibitzenhof/Werderau vom 14.11.1995.
- Beiblatt zur Satzung vom 07.05.1996

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 7. Mai 1996 einstimmig angenommen.

Eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg unter „Kleingartenverein Gleisdreieck Werderau e. V., Sitz Nürnberg“.

Vereinsregister Nr. 2960 am 21.Oktober 1996.